

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Jade Hochschule
Fachbereich Seefahrt und Logistik
1662-xx-1**



3. Sitzung der ZEvA-Kommission am 10.07.2018

TOP 6.22

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Schiffs- und Hafenbetrieb (dual)	B.Sc.	210	8 Sem.	dual, ausbildungs- integrierend	10		

Vertragsschluss am: 5. Oktober 2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 4. Mai 2018

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. Christoph Wand

Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg / Elsfleth

Fachbereich Seefahrt und Logistik

Weserstraße 52, 26931 Elsfleth

christoph.wand@jade-hs.de, T: 04404-9288-4162

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachtergruppe:

- Lars Bremer, Gutachter aus der Berufspraxis
Carl Büttner Shipmanagement GmbH, Bremen
- Prof. Dr. Elmar Erkens, Fachgutachter
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, FB 2 (duales Studium Wirtschaft und Technik)
- Rebecca Lauther, Vertreterin der Studierenden
Promotionsstudium sowie Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen, abgeschlossenes Studium: Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)
- Prof. Dr. Claus Muchna, Fachgutachter
HFH Hamburger Fern-Hochschule, FB Wirtschaft und Recht

Hannover, den 1. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss	I-3
1. ZEKo-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-4
2.1 Schiffs- und Hafenbetrieb (dual), B.Sc.	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Schiffs- und Hafenbetrieb (dual), B.Sc.	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-7
1.4 Ausstattung	II-8
1.5 Qualitätssicherung	II-9
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-11
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-11
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ...	II-11
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-12
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-12
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-12
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-14
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-15
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-15
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-15
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-15
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-15
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission (ZEKo) stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der Jade Hochschule vom 18. Juni 2018 sowie die dazugehörige Nachreichung vom 26. Juni 2018 zur Kenntnis. Sie begrüßt die angekündigten Maßnahmen. Aufgrund der Stellungnahme und der Nachreichung können die vorgeschlagenen Auflagen größtenteils entfallen.

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Schiffs- und Hafenbetrieb (dual) mit dem Abschluss Bachelor of Science mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

1. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (Teil B) ist in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Schiffs- und Hafenbetrieb (dual), B.Sc.

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten dringend inhaltlich überarbeitet werden. In den Modulbeschreibungen sollte zudem deutlicher werden, wo die anvisierten Qualifikationsziele wie Führungs- und Schnittstellenkompetenzen oder die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden.
- Im Verlauf der weiteren Entwicklung des Studiengangs sollte ein kontinuierlicher Abgleich der Lehrinhalte (Curricula) an den drei Lernorten Hochschule, Unternehmen und Berufsschule vorgenommen und die Abstimmung der Lehrinhalte bzw. Curricula optimiert werden.
- Die Evaluationsordnung § 7 (2) sollte überprüft werden.
- Es sollte stärker spezifiziert werden, welche Art von Prüfungs- und Studienleistungen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommt. Dies gilt insbesondere für die Theorie-Praxis-Transfermodule. In den Fällen, in denen schon feststeht, dass im Rahmen der Prüfungsform „Kursarbeit“ eine Hausarbeit anzufertigen ist, sollte dies auch in den Modulbeschreibungen und in der Prüfungsordnung dokumentiert werden.
- Die Profilmodule sollten mit einer benoteten Prüfungsleistung abschließen.
- Insbesondere für die Theorie-Praxis-Transfermodule sollte eine zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit für nicht bestandene Studienleistungen sichergestellt werden, um so eine mögliche Studienzeiterverlängerung zu vermeiden.
- Den Lehrenden und Studierenden sollte eine Richtlinie zur Bewertung von Hausarbeiten und Präsentationen mit inhaltlichen und formalen Kriterien zur Verfügung gestellt werden.
- Im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (Teil A) sollte richtiggestellt werden, dass bei nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss. Zudem sollte unter § 14 (3) eine Abgrenzung zwischen falschem Zitieren und Plagiat vorgenommen werden.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEvA-Kommission die Akkreditierung des Studiengangs Schiffs- und Hafenbetrieb (dual) mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und Partnerunternehmen ist um die inhaltlichen Anforderungen an die einzelnen Praxisphasen zu ergänzen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Ausbildungsvergütung ist angemessen zu regeln, um die Studierbarkeit sicherzustellen. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)
- Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (Teil B) sowie die Zugangsordnung sind in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Jade Hochschule bietet an ihren drei Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth insgesamt über 50 Studiengänge. Elsfleth stellt mit dem Fachbereich „Seefahrt und Logistik“ den kleinsten Standort dar. Neben den Bachelorstudiengängen Nautik und Seeverkehr (B.Sc.), Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft (B.Sc.) sowie Internationales Logistikmanagement (B.Sc.) werden die Masterstudiengänge Maritime Management (M.Sc.) und International Maritime Management (M.Sc.) angeboten.

Zum Wintersemester 2018/19 soll der neue Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb (dual) (B.Sc.) hinzukommen. An ihren anderen Standorten konnte die Hochschule bereits Erfahrungen mit dualen Studiengängen sammeln.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Elsfleth. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden, mit Studierenden sowie mit Vertreter/innen der kooperierenden Unternehmen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Schiffs- und Hafenbetrieb (dual), B.Sc.

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Jade Hochschule gibt an, mit dem Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb (dual) den Studierenden in Verbindung mit einer einschlägigen Berufsausbildung Fach- und Schlüsselkompetenzen für zukünftige Führungspositionen in der Reederei- und Hafenwirtschaft sowie in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vermitteln zu wollen.

Die Absolvent/innen sollen zusätzlich zu den Kompetenzen ihres jeweiligen Ausbildungsberufes technische, rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und diese durch eigene Recherchen selbstständig erweitern können. Sie sollen in der Lage sein, Daten und Arbeitsprozesse in Schifffahrt und Hafenwirtschaft zu analysieren, diese kritisch zu bewerten, darauf aufbauend Zielsetzungen zu formulieren und diese umzusetzen. Sie sollen lernen, frühzeitig zukünftige Entwicklungen abzuschätzen, moderne Technologien zu bewerten und zu nutzen und Entscheidungen nachhaltig und umweltschonend zu treffen. Sie sollen über umfangreiche Sprachkompetenz in Englisch (Level B2) sowie über Kenntnisse in Kommunikation und interkulturellem Management verfügen.

In Anlehnung an die Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in maritimen Bildungsgängen“ der Ständigen Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen (StAK) zielt der Studiengang auf die Vermittlung von schifffahrtsbezogenen Kenntnissen und Kompetenzen für Führungskräfte ohne nautisches oder technisches Befähigungszeugnis.

Um das gesellschaftliche Engagement der Studierenden zu fördern, werden zwei sogenannte „Social Credit Points“ vergeben. Zudem bereitet der Studiengang auf die Ausbildereignungsprüfung vor. Die Hochschule gibt zudem an, dass der Studiengang das Zeitmanagement und die Teamfähigkeit der Studierenden fördere.

Die angestrebten Qualifikationsziele finden sich auch im Studienführer auf der Website² des Fachbereiches.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Die Qualifikationsziele spiegeln sich allerdings nur eingeschränkt in den Modulbeschreibungen wider. Dies betrifft insbesondere die Qualifikationsziele Führung, Management und wissenschaftliches Arbeiten.

² https://www.jade-hs.de/fileadmin/fb_seefahrt/downloads/Studieninteressierte/Studieninfo_SHB_Jade_Hochschule.pdf

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Studienangebot richtet sich als ausbildungsintegrierender dualer Bachelorstudiengang an Studieninteressierte und Unternehmen, die eine Berufsausbildung als Fachkraft für Hafenlogistik oder als Binnenschiffer/in anstreben bzw. anbieten. Das Angebot richtet sich daneben auch an angehende Kaufleute für Spedition- und Logistikdienstleistungen, sofern diese eine Ausbildung im Bereich der Hafenwirtschaft absolvieren.

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen an der Hochschule, insbesondere im Gespräch mit Vertreter/innen der Partnerunternehmen, davon überzeugen, dass in den genannten Arbeitssektoren ein hoher Bedarf an qualifiziertem Personal besteht, der zurzeit nicht zufriedenstellend gedeckt werden kann.

Das Studienkonzept wurde unter Beteiligung interessierter Arbeitgeber und der beiden betroffenen Berufsschulen (Schiffer Berufskolleg RHEIN in Duisburg und Berufsschulen des Landkreises Wesermarsch) erarbeitet.

Der Studiengang greift in der weit überwiegenden Zahl auf bestehende Module der Studiengänge „Nautik und Seeverkehr“ sowie „Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft“ zurück. Die Studierenden besuchen gemeinsam mit den Studierenden der anderen Studiengänge dieselben Veranstaltungen. Damit überwiegen sehr fachspezifische Lehrinhalte. Allgemeine Betriebswirtschafts- und besonders Managementinhalte, die für eine Qualifikation für Führungspositionen von grundlegender Bedeutung sind, sind im Curriculum weniger gewichtet.

Die Studierenden absolvieren das erste Semester als Praxissemester in ihrem Ausbildungsbetrieb. Während dieser Zeit werden sie im Rahmen des einführenden E-Learning-Kurses „Einführung in den Schiffs- und Hafenbetrieb“ durch Hochschul-Lehrende betreut. Die Inhalte dieses Moduls sollen sowohl eine fachliche Einführung in den Schiffs- und Hafenbetrieb als auch eine Einführung in wissenschaftliches Arbeiten abdecken. So soll gewährleistet werden, dass die Studierenden zu Beginn des zweiten Semesters neben der berufspraktischen Erfahrung in ihrem eigenen Ausbildungsberuf auch über ein gemeinsames berufsübergreifendes fachliches Basiswissen und erste wissenschaftliche Kompetenzen verfügen. Das erste Semester wird durch zwei Präsenzphasen/-tage flankiert³.

Im zweiten und dritten Semester belegen die Studierenden Grundlagenfächer aus den Studiengängen „Nautik und Seeverkehr“ und „Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft“.

Im dritten und vierten Semester werden darüber hinaus drei Theorie-Praxis-Transfer-Module (je 10 LP) studiert: „Transportmanagement“, „Umweltschutz im Schiffs- und Hafenbetrieb“ und „Schiffstheorie“. Diese Module beginnen jeweils mit einer seminaristischen Vorlesung im dritten Semester und schließen mit einer Kursarbeit im folgenden Praxissemester ab. Mit

³ Der erste Präsenztag ist aus organisatorischen Gründen nicht verpflichtend. Der zweite Präsenztag mit Präsentationen und Prüfungen ist verpflichtend und liegt unmittelbar zu Beginn oder kurz vor Beginn des zweiten Semesters, wenn alle Studierenden vor Ort sind. Im Anschluss an den obligatorischen zweiten Präsenztag werden auch die Prüfungen abgenommen.

dem vierten Semester wird das Grundstudium abgeschlossen.

Das fünfte und sechste Semester ist parallel zum dritten und vierten aufgebaut. Neben drei Lehrmodulen im fünften Semester werden wieder über ein Studienjahr gestreckt drei Theorie-Praxis-Transfer-Module absolviert: „Ladungstechnik“, „BWL“ und „Betriebliches Informationsmanagement“.

Das vierte und sechste Semester⁴ absolvieren die Studierenden im Ausbildungsbetrieb. In diesen Zeiten soll neben der Berufsausbildung der Theorie-Praxis-Transfer stattfinden. Die Studierenden sollen auf Basis des vorher Erlernten ihre eigene Berufstätigkeit reflektieren und die Fähigkeiten zur Anwendung des Gelernten in der Praxis nachweisen. Um den Transfer zwischen vorangegangenen Vorlesungen und der Berufspraxis sicherzustellen und zu vertiefen, plant die Hochschule, im Rahmen der Theorie-Praxis-Transfer-Module Themen für Kursarbeiten zu vergeben, die in der Tiefe deutlich über die in den Ausbildungsrahmenlehrplänen formulierten Kompetenzen und damit über die Berichte anderer Auszubildender hinausgehen. Die Betreuung der Studierenden soll in dieser Zeit durch Hochschul-Lehrende über den E-Learning-Server und jeweils eine vorangehende und eine abschließende Präsenzveranstaltung erfolgen.

Diese beiden Praxissemester sind (anders als das erste Praxissemester) nur mit 15 LP kreditiert und bieten daher Zeit für den Besuch der Berufsbildenden Schule (Blockunterricht). Die Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf erfolgt im Laufe des vierten Semesters im Anschluss an den entsprechenden Schulzeitblock. Am Ende des Schulzeitblocks im sechsten Semester wird die Abschlussprüfung bei der jeweiligen IHK abgelegt. Berufsschule und IHK-Prüfungen sind nicht Teil des Studiums, im zeitlichen Ablauf aber durch entsprechende Freiräume eingeplant.

Das siebte Semester stellt wiederum ein Theoriesemester dar.

Im fünften und siebten Semester wählen die Studierenden im Wahlpflichtbereich innerhalb eines gewählten Studienprofils (Schiffsbetrieb oder Hafenbetrieb entsprechend ihres Ausbildungsberufes) Profilmächer (3 x 5 LP). Je Profil bietet der Fachbereich drei Module an. Es können aber auch geeignete Lehrveranstaltungen aus den vorhandenen Studiengängen der Hochschule gewählt werden. Dabei können die Studierenden auch auf wirtschaftliche oder rechtliche Module aus den Online-Studiengängen der Hochschule zurückgreifen. Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass die Profilmodule stets im Rahmen einer Studienberatung gewählt werden.

Den Abschluss dieser Studienphase bildet ein Seminar (Projektstudie), in dem die Studierenden wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit und Schlüsselqualifikationen einüben sollen, indem sie ein gegebenes komplexes Problem aus der Praxis in interdisziplinärer Gruppenarbeit mit Studierenden anderer Studiengänge analysieren, Lösungsvorschläge erarbeiten und diese dokumentieren und vor einem Auditorium präsentieren sollen.

⁴ Dies sind jeweils Sommersemester. Da die Arbeit in den Ausbildungsbetrieben häufig saisonal geprägt ist, werden hier Freiräume für die praktische Tätigkeit eingeräumt.

Die Zustimmung der Ausbildungsbetriebe vorausgesetzt würde sich insbesondere das siebte Semester für ein Auslandssemester eignen.

Das Abschlusssemester umfasst eine Praxisphase (18 LP) und die Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 LP).

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die kreditierten Praxisanteile von der Hochschule qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft werden, so dass ECTS-Punkte erworben werden können. Auch die vorlesungsfreien Zeiten verbringen die Studierenden im Partnerbetrieb. Diese Zeiten sind jedoch nicht kreditiert und dienen ausschließlich der Berufsausbildung. Die umfangreichen Praxiszeiten kommen den Studierenden, die eine Ausbildung zum/zur Binnenschiffer/in absolvieren, entgegen, da sie im Rahmen ihrer Ausbildung eine Schifffahrtszeit von einem insgesamt einem Jahr nachweisen müssen.

Die Gutachtergruppe begrüßt das positive Grundkonzept der sechs Theorie-Praxis-Transfer-Module (TPT) ausdrücklich. Die Module erstrecken sich jeweils über zwei Semester. Im ersten Semester werden die theoretischen Inhalte vermittelt und mit einer unbenoteten Studienleistung (meistens in Form einer Klausur) abgeprüft. Das folgende Semester dient dem Theorie-Praxis-Transfer. Hier sollen die Studierenden das Erlernete in der Praxis wissenschaftlich reflektieren. Die TPT-Module schließen mit einer Kursarbeit (in der Regel in Form einer Hausarbeit) als Prüfungsleistung ab (siehe dazu auch II.2.5). Positiv sieht die Gutachtergruppe zudem, dass die Ergebnisse nach der Praxisphase an der Hochschule präsentiert werden.

Eine Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und Partnerunternehmen regelt neben den Rechten und Pflichten der Partner den zeitlichen Ablauf des Studiums. Der inhaltliche Ablauf des Studiums wird hier nicht geregelt. Dies wird von der Gutachtergruppe bemängelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist nicht zweifelsfrei sichergestellt, dass die Partnerunternehmen die Studierenden während der Praxisphasen mit geeigneten Aufgaben beschäftigen, die die Bearbeitung der TPT-Module ermöglichen. Daher ist die Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und Partnerunternehmen um die inhaltlichen Anforderungen an die einzelnen Praxisphasen zu ergänzen⁵.

Auf Basis des Modulhandbuchs erscheint es der Gutachtergruppe so, dass das Curriculum in einigen Punkten unvollständig ist und dass einige Inhalte auf eher niedrigem Niveau gelehrt werden. Auch konnte die Gutachtergruppe keine Doppelungen mit Berufsschul-inhalten ausschließen. In den Gesprächen an der Hochschule wurden diese Eindrücke seitens der Studiengangverantwortlichen und der Lehrenden an verschiedenen Stellen relativiert, indem Lehrinhalte stark abweichend von den Modulbeschreibungen dargestellt wurden. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe dringend, die Modulbeschreibungen inhaltlich zu überarbeiten. Dies betrifft insbesondere (aber nicht nur) die Module Wirtschaftsmathe-

⁵ Bisher heißt es unter § 10 der Rahmenvereinbarung lediglich, dass das Partnerunternehmen sich verpflichtet zur „Sicherstellung der inhaltlichen Verschränkung und Synchronität von theorie- und praxisbasierten Studienphasen“.

matik, Informatik, Englisch 1 + 2, Physik sowie Gefährliche Ladung⁶. In den Modulbeschreibungen sollte zudem deutlicher werden, wo die anvisierten Qualifikationsziele wie Führungs- und Schnittstellenkompetenzen oder die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden.

Darüber hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe, im Verlauf der weiteren Entwicklung des Studiengangs einen kontinuierlichen Abgleich der Lehrinhalte an den drei Lernorten Hochschule, Unternehmen und Berufsschule vorzunehmen. Dieser Abgleich sollte zu einer Optimierung der Abstimmung der Lehre an den drei Lernorten genutzt werden. Insbesondere sollen auf dieser Basis die Lehrinhalte (Curricula) von Berufsschule(n) und Hochschule überschneidungsfrei und optimiert aufeinander aufbauend gestaltet werden. Des Weiteren werden hierdurch die Praxisphasen im Lernort Unternehmen inhaltlich besser gestaltbar.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass der Studiengang ein Blended-Learning-Konzept beinhaltet. Hier regt die Gutachtergruppe an, die Möglichkeiten der Online-Kommunikation noch stärker als bisher geplant zu nutzen.

Die Gutachtergruppe stellt insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

Die Gutachtergruppe bestätigt zudem, dass der Studiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene entspricht.

Das Studiengangskonzept beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise.

Der Studiengang baut auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht über diese wesentlich hinaus. Die Absolvent/innen können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich des Schiffs- und Hafenbetriebes nachweisen.

In den integrierten Praxisphasen haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Wissen und Verstehen fortlaufend und unmittelbar in einem konkreten Berufsfeld und einer konkreten beruflichen Situation anzuwenden, kritisch zu hinterfragen und wissenschaftlich zu reflektieren. Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt. Beispielsweise durch das Anfertigen von Hausarbeiten sowie der Abschlussarbeit werden die Studierenden befähigt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Sie lernen, diese Erkenntnisse im Diskurs argumentativ zu verteidigen. Im Rahmen von Präsentationen verbessern die Studierenden ihre kommunikativen Kompetenzen.

Es wurde deutlich, dass der Fachbereich einen starken Rückhalt bei den beteiligten Partner-

⁶ Hier werden z.B. auch chemische Grundlagen gelehrt.

unternehmen genießt. Insgesamt nimmt die Gutachtergruppe das konkrete Eingehen auf den Bedarf in der Praxis sehr positiv zur Kenntnis. Sie begrüßt zudem prinzipiell den für das Jahr 2019 geplanten zusätzlichen berufsbegleitenden Studiengang Schiffs- und Hafenbetrieb, da der Bedarf vorhanden ist.

1.3 Studierbarkeit

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Die Zugangsordnung⁷ regelt unter § 2, dass für die Aufnahme des Studiums neben der Hochschulzugangsberechtigung ein berufliches Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf im Schiffs- oder Hafenbetrieb nachgewiesen werden muss. Auch englische Sprachkenntnisse⁸ müssen vorhanden sein. Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Partnerunternehmen.

Die Gutachtergruppe zeigte sich zunächst skeptisch bzgl. der Heterogenität der beiden Zielgruppen: Fachkräfte für Hafenlogistik sowie Binnenschiffer/innen. Die Gespräche an der Hochschule konnten diese Bedenken jedoch zerstreuen. Es ist grundsätzlich schwieriger, ein Curriculum zu gestalten, das in allen Details gleichermaßen auf diese zwei Zielgruppen zugeschnitten ist. Die befragten Ausbildungsunternehmen sehen hierin aber keinen Nachteil, sondern betrachten das Curriculum für beide Zielgruppen als passend.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen grundsätzlich die Studierbarkeit.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint plausibel. Die Gutachtergruppe begrüßt die Ankündigung der Hochschule, die studentische Arbeitsbelastung kontinuierlich überprüfen zu wollen. Sie weist auf die besondere Wichtigkeit der regelmäßigen Überprüfung der Gesamt-Arbeitsbelastung (Hochschule, Unternehmen, Berufsschule) in einem dualen Studienmodell hin, um so die Studierbarkeit sicherzustellen.

Den Studierenden stehen die Hochschul-üblichen Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung, wie z.B. die zentrale Studienberatung oder die Psychologische Beratungsstelle. Die Hochschule bietet ihren Studierenden zudem alle notwendigen Informationen und studiengangsbezogenen Dokumente auf der Website.

Die Studierenden des Studiengangs Schiffs- und Hafenbetrieb (dual) werden im Verlauf ihres Studiums mehrmals den Wohnort wechseln müssen: Ausbildung im Unternehmen, Studium in Elsfleth, Blockunterricht an der Berufsschule. Die Hochschule konnte darlegen, dass in allen Phasen genügend kurzfristig anmietbarer Wohnraum zur Verfügung steht.

In der Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und Partnerunternehmen verpflichtet sich

⁷ Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb (dual) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburger/Elsfleth (im Entwurf)

⁸ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: B1

das Unternehmen zur Freistellung der Studierenden für die Vorlesungs- und Prüfungszeiträume an der Hochschule sowie zur Schaffung von zeitlichen Freiräumen zur Vor- und Nachbereitung der theoriebasierten Studienphasen in den praxisbasierten Studienphasen (§ 10). So wird die Studierbarkeit gewährleistet. Unter § 6 heißt es zudem: *„Das Unternehmen zahlt dem Auszubildenden/Studierenden eine Vergütung für die Dauer des Studiums. Die Höhe regelt ein ergänzender Ausbildungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Auszubildenden/Studierenden.“* Die Gutachtergruppe vermisst hier die Festlegung einer Mindesthöhe für die Vergütung. Sie fordert die Hochschule daher auf, die Ausbildungsvergütung angemessen zu regeln. Es sollte sichergestellt sein, dass die Studierenden für ihren Lebensunterhalt keinen Nebenbeschäftigungen nachgehen müssen, da ansonsten aufgrund der in einem dualen Studienmodul insgesamt erhöhten Arbeitsbelastung die Studierbarkeit gefährdet wäre. Eine angemessene Regelung könnte beispielsweise darin bestehen, dass in der Rahmenvereinbarung eine Untergrenze für die Ausbildungsvergütung zu verabreden ist, die sich am Ausbildungstarifvertrag oder am BAföG-Höchstsatz orientiert. Unterschreitungen sollten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein.

Die befragten Studierenden (anderer Studiengänge) gaben an, sich an der Hochschule und am Fachbereich sehr gut beraten und begleitet zu fühlen. Sie lobten das gute und vertrauensvolle Verhältnis zu den Lehrenden. Zudem erfolge der Unterricht in kleinen Lerngruppen und es stehe ein umfangreiches Tutorienangebot zur Verfügung. Auf die Wünsche und Anregungen der Studierenden werde wo möglich konstruktiv eingegangen.

Die Gutachtergruppe registrierte positiv die hohe Zufriedenheit der Studierenden mit ihrer Hochschule und ihrem Studium. Insgesamt schätzt sie die Betreuung und die Studierbarkeit als gut ein.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Am Fachbereich Seefahrt und Logistik werden in Kürze drei neue Professuren eingerichtet⁹: Supply Chain Management und -Operations, Nachhaltige Logistik und Transportmanagement sowie Technische Navigation und Assistenzsysteme in der Schiffsführung. Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass die Lehre zu 100 % durch hauptamtliches Personal erfolgt.

Es bestehen angemessene und umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden – dies sowohl im hochschuldidaktischen als auch im fachlichen Bereich.

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und

⁹ Siehe Anlagenband S. 163

quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen einer Besichtigung davon überzeugen, dass die Unterrichtsräume mit moderner Technik ausgestattet und ansprechend gestaltet sind. Die Gebäude und Räumlichkeiten sind barrierefrei.

Die Bibliothek ist angemessen ausgestattet und hält auch elektronische Medien vor. Spezielle Software wie verschiedene Ladungsrechner im Netzwerk, ein Liquid-Cargo-Handling-Simulator oder Simulationsprogramme für den Schiffsmaschinenbetrieb stehen zur Verfügung. Da sich die Gesamtzahl der Studierenden am Fachbereich nicht erhöht, da die Studierendenzahl im Studiengang „Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft“ entsprechend reduziert wird, werden weiterhin ausreichende PC-Arbeitsplätze und PC-Gruppenarbeitsräume zur Verfügung stehen.

Die befragten Studierenden anderer Studiengänge berichteten, dass genügend Vorlesungs- und Arbeitsräume zur Verfügung stehen. Es wird lediglich bedauert, dass es Engpässe in der Raumversorgung für die studentische Selbstverwaltung gibt.

Der Fachbereich kooperiert im Rahmen des Studiengangs eng mit den beiden beteiligten Berufsbildenden Schulen (Schiffer Berufskolleg RHEIN in Duisburg und Berufsschulen des Landkreises Wesermarsch). Da der Fachbereich nicht die praktischen Inhalte aller einschlägigen Ausbildungsrahmenlehrpläne vermitteln kann (z.B. fehlt am Fachbereich für die Binnenschiffer-Ausbildung ein für die Binnenreviere geeigneter Simulator oder für angehende Hafenlogistiker/innen die Übungsmöglichkeiten an Fahrzeugen), absolvieren die Studierenden ihren Berufsschulunterricht weiterhin im Blockunterricht an den Berufsschulen.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden sollen. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Die Hochschule gibt an, dass aufgrund der besonderen internationalen Regelungen für den Studiengang „Nautik und Seeverkehr“ einige Studiengänge des Fachbereiches nach ISO 9001-2008 zertifiziert sind¹⁰. Der neue Studiengang Schiffs- und Hafenbetrieb (dual) wird von Beginn an in die Zertifizierung nach ISO 9001-2015 eingebunden.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass die Hochschule sich im Jahr 2013 eine

¹⁰ Dies sind: „Nautik und Seeverkehr“, „International Maritime Management“ und „Schiffs- und Hafenbetrieb dual“. Die Hochschule gibt an, dass durch die Zertifizierung dieser Studiengänge das Prüfungs- und Verwaltungssystem für den gesamten Fachbereich in die Qualitätssicherung eingebunden ist.

Evaluationsordnung¹¹ gegeben hat, die die unterschiedlichen Instrumente der Qualitätssicherung in der Lehre regelt. Ihr fällt allerdings auf, dass die Möglichkeit der Studierenden, Lehrveranstaltungen zur Evaluation vorzuschlagen, durch den § 7 (2)¹² eingeschränkt wird, da im Fachbereichsrat die Studierenden in der Minderzahl sind. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Evaluationsordnung in diesem Punkt zu überprüfen.

Speziell für den Studiengang Schiffs- und Hafenbetrieb (dual) wurden Verfahrensanweisungen und Formblätter z.B. zur Studienberatung und zu Praxisphasen erstellt.

¹¹ Ordnung über die Evaluation von Studium und Lehre der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

¹² „Der Fachbereichsrat beschließt unter Beteiligung der Studienkommission die Auswahl der zu bewertenden Lehrveranstaltungen. Dabei sind die Wünsche der am Prozess der Lehre Beteiligten (Studierende, Lehrende, Fachbereichsleitung) zu berücksichtigen. Die Vorschläge der Studierenden in der Studienkommission sind vorrangig zu berücksichtigen.“

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt (zu den inhaltlichen Anforderungen siehe II.1.2).

Der Bachelorstudiengang „Schiffs- und Hafenbetrieb (dual)“ führt zum Abschluss "Bachelor of Science". Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend. Die Regelstudiedauer beträgt acht Semester und umfasst 210 Leistungspunkte (LP), so dass es sich formal gesehen um einen Teilzeitstudiengang handelt. Die Abschlussarbeit umfasst 12 LP und beinhaltet ein Kolloquium. Somit entspricht die Abschlussarbeit den Strukturvorgaben.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 25 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus § 2 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung hervor.

Der Studiengang ist mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Alle Module sind innerhalb eines Semesters, längstens aber innerhalb eines Studienjahres zu absolvieren. Die Module umfassen zum größten Teil fünf LP, einige Module umfassen zehn (oder mehr) LP. Die Mindestmodulgröße wird beachtet.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Module thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten darstellen. Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Wie unter II.1.2 dargelegt, empfiehlt die Gutachtergruppe jedoch dringend, die Modulbeschreibungen inhaltlich zu überarbeiten.

§ 10 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sieht die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die KMK die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS User's Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS User's Guide von 2015 verwendet werden.

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelu-

gen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls an gleicher Stelle (§ 15). Bis zu 50 % können angerechnet werden.

Es wurde ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vorgelegt.

Der Bachelorstudiengang ist im Grundsatz wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend angelegt und eröffnet als erster regulärer Hochschulabschluss sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt als auch die Wahl unter mehreren unterschiedlich profilierten Masterstudiengängen. Er fügt sich gut in das Profil der Hochschule ein. Somit werden die niedersächsischen Strukturvorgaben erfüllt.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.2.

Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule auf, die Rahmenvereinbarung mit den Partnerunternehmen um die inhaltlichen Anforderungen an die einzelnen Praxisphasen zur ergänzen (siehe II.1.2).

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

Die Ausbildungsvergütung ist angemessen zu regeln. Eine angemessene Regelung könnte beispielsweise darin bestehen, dass in der Rahmenvereinbarung eine Untergrenze für die Ausbildungsvergütung zu verabreden ist, die sich am Ausbildungstarifvertrag oder am BAföG-Höchstsatz orientiert.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Das Prüfungssystem ist für die Überprüfung des Erreichens der formulierten Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) geeignet. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Pro Modul wird jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt. Für mehrere Module werden zwei Alternativen von möglichen Prüfungsformen angegeben. § 3 des Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung regelt, dass in diesen Fällen die tatsächliche Prüfungsform zum Semesterbeginn bekannt gegeben wird. Prinzipiell akzeptiert die Gutachtergruppe dieses flexible Vorgehen. Dennoch erachtet sie es für die Planungssicherheit der Studierenden als vorteil-

hafter, wenn die geforderten Prüfungsleistungen mit einem größeren Vorlauf bekannt sind bzw. grundsätzlich feststehen. Daher empfiehlt sie, stärker zu spezifizieren, welche Art von Prüfungs- und Studienleistungen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommt. Dies gilt insbesondere für die sechs Theorie-Praxis-Transfermodule. Zwar ist für diese Module die „Kursarbeit“ als feste Prüfungsleistung genannt. Eine Kursarbeit stellt dem Lehrpersonal allerdings eine extrem breite Palette von Prüfungsformen zur Wahl¹³. In den Gesprächen wurde deutlich, dass in der Regel die Hausarbeit die Prüfungsform der Wahl in den Theorie-Praxis-Transfermodulen sein wird. Auch die Gutachtergruppe hält diese Prüfungsform für sehr zielführend für eine wissenschaftliche Reflektion der Theorie in der Praxis. Die Gutachtergruppe empfiehlt, in den Fällen, in denen schon feststeht, dass im Rahmen der Prüfungsform „Kursarbeit“ eine Hausarbeit anzufertigen ist, dies auch so in den Modulbeschreibungen und in der Prüfungsordnung zu dokumentieren.

Die drei Profilmodule, die im Rahmen der beruflichen Spezialisierung gewählt werden, schließen mit einer unbenoteten Studienleistung ab. Die Hochschulvertreter/innen begründen dies damit, dass prinzipiell geeignete Module aus dem gesamten Hochschulangebote gewählt werden können. Bei manchen dieser Modul könnte es so sein, dass nur eine Studienleistung vorgesehen ist, so dass möglicherweise die Vergleichbarkeit innerhalb des Studiengangs Schiffs- und Hafenbetrieb (dual) leiden könnte. Diesem Argument schließt sich die Gutachtergruppe nicht an. Sie bedauert, dass die Profilmodule nur mit unbenoteten Studienleistungen abschließen, da die Studierenden sich doch gerade in den Profilmodulen profilieren möchten. Sie empfiehlt daher, die Profilmodule mit einer benoteten Prüfungsleistung abzuschließen.

Insgesamt beinhalten mehrere Module neben einer benoteten Prüfungsleistung auch eine unbenotete Studienleistung. Ursprünglich hegte die Gutachtergruppe die Befürchtung, dass dadurch die studentische Prüfungsbelastung erhöht sein könnte. Beispielsweise schreiben die Studierenden in den Theorie-Praxis-Transfermodulen eine Klausur als Studienleistung. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass mit dieser Studienleistung sichergestellt werden soll, dass die theoretischen Inhalte des Moduls (auf einem Mindestniveau) beherrscht werden, bevor die Studierenden die Theorie-Praxis-Transferarbeit anfertigen. Die Klausur habe im Vergleich zur Klausur der Studierenden aus anderen Studiengängen, die ebenfalls den Theorieteil des Moduls besuchen, einen reduzierten Umfang. Daher akzeptiert die Gutachtergruppe das Vorgehen, in diesen Modulen sowohl eine Studienleistung als auch eine Prüfungsleistung zu verlangen. Sie gibt allerdings zu bedenken, dass falls Studierende die Studienleistung nicht bestehen, die Theorie-Praxis-Transferarbeit nicht sinnvoll angefertigt werden könne. Daher empfiehlt sie insbesondere für die Theorie-Praxis-Transfermodule, eine zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit für nicht bestandene Studienleistungen sicherzustellen, um so eine mögliche Studienzeiterverlängerung zu vermeiden, da eine Überschreitung der Regelstudienzeit auch Auswirkungen auf das Ausbildungsverhältnis

¹³ Teil A der Prüfungsordnung, § 8 (14): „Eine Kursarbeit ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 4 bis 10.“ D.h. Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, Test am Rechner, Experimentelle Arbeit oder Arbeitsmappe.

mit dem Partnerunternehmen hätte.

Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem, den Lehrenden und Studierenden eine Richtlinie zur Bewertung von Hausarbeiten und Präsentationen mit inhaltlichen und formalen Kriterien zur Verfügung zu stellen. Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass dies bereits in der Diskussion sei.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

Der Allgemeine Teil (A) der Prüfungsordnung¹⁴ ist veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Die Gutachtergruppe empfiehlt zwei Änderungen im Teil A. Unter § 11 sollte richtiggestellt werden, dass bei nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss. Diese Handhabung wurde von der Hochschulleitung bestätigt. Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe, unter § 14 (3) eine Abgrenzung zwischen falschem Zitieren und Plagiat vorzunehmen.

Der Besondere Teil (B) der Prüfungsordnung liegt als Entwurf vor und soll zum Wintersemester 2018/19 in Kraft gesetzt werden. Es wurde noch keine Rechtsprüfung vorgelegt, was einen formalen Mangel darstellt. Auch die Zugangsordnung liegt bislang nur im Entwurf vor. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (Teil B)¹⁵ sowie die Zugangsordnung¹⁶ müssen daher in Kraft gesetzt und veröffentlicht werden. Dabei sollten die Anlagen 1 und 2 des Teils B der Prüfungsordnung korrigiert werden. Insbesondere bzgl. der Theorie-Praxis-Transfermodule wirkt es hier fälschlicherweise so, als flössen nur mit unbenoteten Studienleistungen abgeschlossene (Teil-)Module in die Berechnung der Endnote ein. Es sollte aus den beiden Anlagen deutlich hervorgehen, dass sich die jeweilige Prüfungsleistung, wie auch tatsächlich geplant, auf das gesamte Modul bezieht.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

In einer Rahmenvereinbarung wird die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und der Hochschule verbindlich geregelt. Zuständigkeiten, Aufgaben und Pflichten werden definiert. Allerdings hält die Gutachtergruppe Ergänzungen bzgl. der inhaltlichen Anforderungen an die Praxisphasen sowie zur Mindesthöhe der Vergütung für notwendig (siehe II.1.2 und II.1.3).

¹⁴ Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

¹⁵ Besonderer Teil (B) der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Schiffs- und Hafenbetrieb (dual) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

¹⁶ Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Schiffs- und Hafenbetrieb (dual) an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Informationen über den Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist teilweise erfüllt.

Der duale Studiengang weist eine zeitliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule, Partnerbetrieb und Berufsbildende Schulen auf. Durch eine Ergänzung der Rahmenvereinbarung um die inhaltlichen Anforderungen an die Praxisphasen muss die inhaltliche Verzahnung allerdings weiter gestärkt werden (siehe II.1.2).

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule setzt ihre Konzepte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf Studiengangsebene um.

Sie unterhält eine Gleichstellungsstelle und verfolgt einen Gleichstellungsplan (2016-2018). Die Umsetzung am Fachbereich Seefahrt und Logistik verläuft nach Angaben der Hochschule positiv. Dies zeige nicht zuletzt auch der für einen Nautik-Studiengang hohe Frauenanteil von knapp 20 %. Die Auswahl der dual Studierenden in Schiffs- und Hafen-

betrieb (dual) wird allerdings durch die ausbildenden Betriebe erfolgen.

Die Jade Hochschule ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Kriterium / Seite im Akkreditie- rungsbericht	Anregung / Anmerkung (Zitate aus dem Bericht der Gutachtergruppe)	Anmerkung / Umsetzung
<p>Krit. 2.2</p> <p>S. II-11 (mit S. II-5)</p> <p>S. II-3</p> <p>S. II-2</p>	<p>Inhalte Modulbeschreibungen</p> <p>Wie unter II.1.2 dargelegt, empfiehlt die Gutachtergruppe jedoch dringend, die Modulbeschreibungen inhaltlich zu überarbeiten.</p> <p>Damit überwiegen sehr fachspezifische Lehrinhalte. Allgemeine Betriebswirtschafts- und besonders Managementinhalte, die für eine Qualifikation für Führungspositionen von grundlegender Bedeutung sind, sind im Curriculum weniger gewichtet.</p> <p>Die Qualifikationsziele spiegeln sich allerdings nur eingeschränkt in den Modulbeschreibungen wider. Dies betrifft insbesondere die Qualifikationsziele Führung, Management und wissenschaftliches Arbeiten.</p>	<p>Die folgenden Modulbeschreibungen wurden in unterschiedlicher Detailtiefe - vor allem im Hinblick auf explizite Formulierungen zu Management- und Führungskompetenzen - angepasst; vgl. Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Ladung • Schiffstheorie • Transportmanagement • Umweltschutz • Berufspädagogik und Personalführung • BWL • Ladungstechnik • Technische Systeme und Schiffsicherheit • Tankschiffahrt und LNG-Betrieb • Internationales Qualitätsmanagement • Praxisphase <p>Bei den Grundlagenfächern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Physik, • Wirtschaftsmathematik und • Informatik, <p>die in allen Studiengängen unterrichtet werden, wurden nur kleine Formulierungsänderungen vorgenommen.</p> <p>Bei den Modulen Englisch 1 und 2 wurden keine Änderungen vorgenommen. Zwar schreibt die BZO das Level B1 als Zugangsvoraussetzung vor, allerdings wird in der Modulbeschrei-</p>

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Kriterium / Seite im Akkreditie- rungsbericht	Anregung / Anmerkung (Zitate aus dem Bericht der Gutachtergruppe)	Anmerkung / Umsetzung
		<p>bung von Englisch 1 explizit auf das eigene Fachgebiet verwiesen. Die Studierenden erwerben hier also auf dem Level B1 zusätzlich zur allgemeinen Sprachkompetenz aus der Schule fachbezogene Sprachkompetenz. Daneben wird die allgemeine Sprachkompetenz während des Studiums des Moduls weiter ausgebaut und das Level B2 wird bei Abschluss des Moduls Englisch 2 erreicht, so dass die Absolventen dieses Studiengangs auch die Zugangsvoraussetzungen der Master-Studiengänge am Fachbereich erwerben.</p> <p>Wegen identischer Modulbeschreibung und gemeinsamer Durchführung der Module im Studiengang Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft wird der Name der Module zur einfacheren Prüfungsverwaltung auch an diesen angepasst:</p> <p>Englisch 1: jetzt „Englisch“</p> <p>Englisch 2: jetzt „Englisch-technisch maritim“</p>
<p>Krit. 2.2</p> <p>S. II-11</p>	<p>Grading Tables</p> <p>es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS User's Guide von 2015 verwendet werden</p>	<p>Die Jade Hochschule wendet nicht den ECTS Users' Guide 2015 mit den Grading Tables an, sondern berechnet die relative ECTS Note nach dem Users' Guide von 2005. Die Anwendung nach Users' Guide 2015 ist nur eine Empfehlung der KMK, weil die Berechnung nach Users' Guide 2005 für die meisten Hochschulen zu ambitioniert erschien. Die Jade Hochschule kann die relativen Noten auf der Grundlage des Users' Guide 2005 aber berechnen und hat sich bewusst für dieses Modell entschieden.</p> <p>Im neuen Allgemeinen Teil der Bachelor Prüfungsordnung, der für alle Bachelor Studiengänge der Jade Hochschule Gültigkeit hat, ist die Vergabe von relativen Noten entsprechend</p>

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Kriterium / Seite im Akkreditie- rungsbericht	Anregung / Anmerkung (Zitate aus dem Bericht der Gutachtergruppe)	Anmerkung / Umsetzung
		vorgesehen. Diese Darstellung wird bereits seit einigen Jahren angewendet, wenn genügend Noten aus einem Studiengang vorliegen.
<p>Krit. 2.3</p> <p>S. II-12 (auch S. II-5)</p>	<p>Rahmenvereinbarung / inhaltliche Abstimmung</p> <p>Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule auf, die Rahmenvereinbarung mit den Partnerunternehmen um die inhaltlichen Anforderungen an die einzelnen Praxisphasen zur ergänzen (siehe II.1.2).</p>	<p>§ 10 der Vereinbarung wurde ergänzt. In der Vereinbarung wird explizit auf die Modulbeschreibungen der Transfermodule hingewiesen; sie bilden jetzt eine Anlage zur Rahmenvereinbarung.</p> <p>Vgl. Anlage Rahmenvereinbarung; Änderungen gelb markiert.</p>
<p>Krit. 2.4</p> <p>S. II-12</p>	<p>Rahmenvereinbarung / Vergütung</p> <p>Die Ausbildungsvergütung ist angemessen zu regeln. Eine angemessene Regelung könnte beispielsweise darin bestehen, dass in der Rahmenvereinbarung eine Untergrenze für die Ausbildungsvergütung zu verabreden ist, die sich am Ausbildungstarifvertrag oder am BAföG-Höchstsatz orientiert.</p>	<p>§ 6 wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Vgl. Anlage Rahmenvereinbarung, Änderungen gelb markiert.</p>
<p>Krit. 2.5</p> <p>S. II-13</p>	<p>Prüfungssystem</p> <p>(1) Spezifikation der geforderten Prüfungsleistungen</p> <p>Daher empfiehlt sie, stärker zu spezifizieren, welche Art von Prüfungs- und Studienleistungen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommt. Dies gilt insbesondere für die sechs Theorie-Praxis-Transfermodule. Zwar ist für diese Module die „Kursarbeit“ als feste Prüfungsleistung genannt. Eine Kursarbeit stellt dem Lehrpersonal aller-</p>	<p>Das Problem wurde im Fachbereichsrat diskutiert. In einigen Fällen wird explizit diese Wahlmöglichkeit gewünscht, zumal sie auch bisher in (denselben) Modulen in anderen Studiengängen üblich ist, sich bewährt hat und bisher auch nicht kritisiert wurde. Begründet wird die Wahlmöglichkeit mit dem</p>

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Kriterium / Seite im Akkreditie- rungsbericht	Anregung / Anmerkung (Zitate aus dem Bericht der Gutachtergruppe)	Anmerkung / Umsetzung
	<p>dings eine extrem breite Palette von Prüfungsformen zur Wahl¹¹. In den Gesprächen wurde deutlich, dass in der Regel die Hausarbeit die Prüfungsform der Wahl in den Theorie-Praxis-Transfermodulen sein wird. Auch die Gutachtergruppe hält diese Prüfungsform für sehr zielführend für eine wissenschaftliche Reflektion der Theorie in der Praxis. Die Gutachtergruppe empfiehlt, in den Fällen, in denen schon feststeht, dass im Rahmen der Prüfungsform „Kursarbeit“ eine Hausarbeit anzufertigen ist, dies auch so in den Modulbeschreibungen und in der Prüfungsordnung zu dokumentieren.</p>	<p>Wunsch, die Lehr- und Prüfungsmethoden der teilweise stark wechselnden Gruppengröße anpassen zu können und - bei geeigneter Gruppengröße - auch neue Lehrformen zu entwickeln.</p> <p>Die meisten der betroffenen Modulbeschreibungen wurden allerdings angepasst und bei einigen weiteren wurde aufgrund der Diskussion die Prüfungsform überdacht und geändert (Z.B. Praxisbericht als PL im Modul Praxisphase).</p> <p>S. Anlage Modulkatalog</p>
<p>S. II-13</p>	<p>(2) Prüfungsleistungen der Profilmodule</p> <p>Sie empfiehlt daher, die Profilmodule mit einer benoteten Prüfungsleistung [CW: statt SL] abzuschließen.</p>	<p>Die Modulbeschreibungen aller vom Fachbereich angebotenen Profilmodule sind entsprechend korrigiert worden; vgl. Anlage Modulkatalog:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tankschiffahrt und LNG-Betrieb • Schiffsmaschinenkunde • Hafenmanagement • Seehandelsrecht • Seeverkehrsökonomie <p>Im Modul</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Systeme und Schiffsicherheit <p>wurde die PL angepasst; die Übungen werden weiterhin als unbewertete Studienleistung vorgesehen. Die Leistungspunkte werden der Prüfungsleistung zugeordnet.</p> <p>Vgl. Anlagen Modulkatalog und Modulbeschreibungen</p>

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Kriterium / Seite im Akkreditie- rungsbericht	Anregung / Anmerkung (Zitate aus dem Bericht der Gutachtergruppe)	Anmerkung / Umsetzung
S. II-13	<p>(3) Wiederholungsmöglichkeit für SL in den Transfermodulen</p> <p>Daher empfiehlt sie insbesondere für die Theorie-Praxis-Transfermodule, eine zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit für nicht bestandene Studienleistungen sicherzustellen, um so eine mögliche Studienzeitverlängerung zu vermeiden, da ...</p>	<p>Die Anregung wurde umgesetzt, vgl. BPO §3, neu eingefügter Absatz (5)</p>
S. II-15	<p>(4) Bewertung von Hausarbeiten</p> <p>Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem, den Lehrenden und Studierenden eine Richtlinie zur Bewertung von Hausarbeiten und Präsentationen mit inhaltlichen und formalen Kriterien zur Verfügung zu stellen. Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass dies bereits in der Diskussion sei.</p>	<p>Die Empfehlung wird nach Abschluss der Diskussion im Fachbereich auf der Ebene des Qualitätsmanagementsystems zum WS 18/19 umgesetzt werden.</p>
S. II-15	<p>(5) Wiederholungsprüfungen</p> <p>Die Gutachtergruppe empfiehlt zwei Änderungen im Teil A. Unter § 11 sollte richtiggestellt werden, dass bei nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss. Diese Handhabung wurde von der Hochschulleitung bestätigt.</p>	<p>Diese Anmerkung betrifft den allgemeinen Teil der BPO und damit alle Studiengänge der Jade Hochschule.</p> <p>Der FB Seefahrt und Logistik wird die Anregungen in der Zentralen Studienkommission und im Präsidium der Hochschule vortragen.</p>
S. II-15	<p>(6) Zitate und Plagiate</p> <p>Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe, unter § 14 (3) eine Abgrenzung zwischen falschem Zitieren und Plagiat vorzunehmen.</p>	<p>Diese Anmerkung betrifft den allgemeinen Teil der BPO und damit alle Studiengänge der Jade Hochschule.</p> <p>Der FB Seefahrt und Logistik wird die Anregungen in der Zentralen Studienkommission und im Präsidium der</p>

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Kriterium / Seite im Akkreditie- rungsbericht	Anregung / Anmerkung (Zitate aus dem Bericht der Gutachtergruppe)	Anmerkung / Umsetzung
		Hochschule vortragen.
S. II-15	<p>(6) Gewichtung der Leistungen</p> <p>Insbesondere bzgl. der Theorie-Praxis-Transfermodule wirkt es hier fälschlicherweise so, als flössen nur mit unbenoteten Studienleistungen abgeschlossene (Teil-)Module in die Berechnung der Endnote ein. Es sollte aus den beiden Anlagen deutlich hervorgehen, dass sich die jeweilige Prüfungsleistung, wie auch tatsächlich geplant, auf das gesamte Modul bezieht.</p>	<p>Die Darstellung der Tabellen in der BPO bzw. den Anlagen derselben wurde angepasst, vgl. Anlage BPO.</p> <p>Formal führt die Zuordnung der Prüfungsleistungen mit je 10 LP im 4. und 6. Semester dazu, dass diese Semester im Studienplan mit je 30 LP gewichtet sind, wogegen nun die reinen Theoriesemester mit je 15 anzusetzen sind. Die Verteilung der Belastung der Studierenden bleibt dabei unverändert: Vollzeitstudium im 3. und 5., Praxisanteile (Transfer) und Berufsschule im 4. und 6. Semester.</p>
<p>Krit. 2.6 S. II-14 und Krit. 2.10 S. II-15</p>	<p>Kooperation / Rahmenvereinbarung / Profilanpruch</p> <p>Allerdings hält die Gutachtergruppe Ergänzungen bzgl. der inhaltlichen Anforderungen an die Praxisphasen sowie zur Mindesthöhe der Vergütung für notwendig (siehe II.1.2 und II.1.3).</p>	<p>Der Hinweis der Gutachtergruppe wurde umgesetzt, vgl. auch die Erläuterungen oben zu Kriterium 2.3.</p>
Weitere Anmerkungen in Kap. II.1 des Berichts		
S. II-6	<p>Abgleich der Lehrinhalte an den Lernorten</p> <p>... empfiehlt ... einen kontinuierlichen Abgleich der Lehrinhalte an den drei Lernorten Hochschule, Unternehmen und Berufsschule vorzunehmen</p>	<p>Die Anregung wird auf der Ebene des Qualitätsmanagements im Rahmen der Aufgaben der Koordinierungsgruppe übernommen;</p> <p>vgl. Anlagen 0851-SSHB-o4... (Prozessbeschreibung und Formblatt).</p>

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Kriterium / Seite im Akkreditie- rungsbericht	Anregung / Anmerkung (Zitate aus dem Bericht der Gutachtergruppe)	Anmerkung / Umsetzung
S. II-6	<p>Online-Kommunikation / Blended Learning</p> <p>Hier regt die Gutachtergruppe an, die Möglichkeiten der Online-Kommunikation noch stärker als bisher geplant zu nutzen.</p>	<p>Der Fachbereich ist bestrebt, das Online-Angebot auch im Studiengang Nautik weiter auszubauen. Insbesondere wird das Angebot an Online-Modulen – je nach Studierendenzahl – im Zusammenhang mit der berufsbegleitenden Variante des Studiengangs Schiffs- und Hafenbetrieb auszubauen sein.</p> <p>Für den dualen Studiengang werden derzeit Online-Ergänzungsmodule (außerhalb der BPO) für externe Prüfungen (AdA bei der IHK, Fahrgast-sicherheit bei der GDWS u.a.) vorbereitet. Sie sind zum größten Teil bereits fertig erstellt und werden für die im WS 18/19 beginnenden Studierenden zur vorgesehenen Zeit (2020) verfügbar sein.</p> <p>Der weitere Ausbau des Online-Angebots erfolgt in Abstimmung zwischen den Studiengängen Nautik und Seeverkehr und Schiffs- und Hafenbetrieb.</p>
S. II-9	<p>Raumsituation studentische Selbstverwaltung</p> <p>Es wird lediglich bedauert, dass es Engpässe in der Raumversorgung für die studentische Selbstverwaltung gibt.</p>	<p>Das Problem entsteht aktuell durch die Trennung von ASTA und Fachschaf-ts-rat. Für die Übergangszeit bis zur endgültigen Klärung wird dem ASTA der Raum W101 zur Verfügung gestellt.</p>
S. II-9	<p>Evaluationsordnung</p> <p>Ihr fällt allerdings auf, dass die Möglichkeit der Studierenden, Lehrver-anstaltungen zur Evaluation</p>	<p>Der Fachbereich leitet den Hinweis an das Präsidium der Hochschule weiter.</p>

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Kriterium / Seite im Akkreditie- rungsbericht	Anregung / Anmerkung (Zitate aus dem Bericht der Gutachtergruppe)	Anmerkung / Umsetzung
	vorschlagen, durch den § 7 (2) eingeschränkt wird, da im Fachbereichsrat die Studierenden in der Minderzahl sind. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Evaluationsordnung in diesem Punkt zu überprüfen.	

Fachbereich Seefahrt und Logistik der Jade Hochschule, 18. Juni 2018